

Dringlichkeits-ANTRAG des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. D1

Der Bayerische Tischtennis-Verband bittet die verspätete Antragstellung zu entschuldigen, stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung D 4.2

... ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt. Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und evtl. Qualifikationsveranstaltungen hierzu nur in der A-Klasse startberechtigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Es wurde versäumt, den Antrag rechtzeitig zur Frist zu stellen. Für die Wirksamkeit zur neuen Spielzeit wäre allerdings ein Beschluss beim Bundestag nötig.

Begründung des Inhalts:

(Anm.: Die Begründung ist übernommen von der Antragstellerin im Auftrag eines Bezirks an den a.o. Verbandstag des BTTV, der mit Mehrheit beschlossen hat, diesen Antrag an die Bundesebene zu stellen)

„Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wurden vor ca. 20 Jahren ins Leben gerufen, um den Spieler/Innen der unteren Leistungsklassen auch die Möglichkeit zu geben eine Deutsche Meisterschaft zu spielen. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass dies in Bayern das einzige Qualifikationsturnier ist, bei dem Erwachsene die Chance bekommen sich bis zur Deutschen Meisterschaft zu qualifizieren.

In den letzten Jahren wurden diese Qualifikationsturniere immer mehr von Nachwuchsspielern genutzt um schneller Punkte zu sammeln, um möglichst schnell in eine höhere Leistungsklasse zu gelangen.

Diese Tatsache hält leider immer mehr Erwachsene davon ab, diese Qualifikationsturniere zu spielen. Besonders im Dameneinzelsport ist der Rückgang spürbar.

Warum stellt sich die Frage. Der Erwachsenensport wird durch die Teilnahme der Nachwuchsspieler/innen nicht verbessert, auch wenn viele denken, dann hat man wenigstens das Feld voll. Das ist leider nur das, was man sehen möchte. Wenn man sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und sich mit den Damen und Herren austauscht, kommt man zu einer anderen Erkenntnis.

Da der Stichtag vom 11.08. auf den 11.05 gelegt wurde ist die Problematik noch größer geworden.

Die Bezirkseinzelschaften im BTTV beginnen Ende Oktober und da fängt das Dilemma schon an. Die meisten Nachwuchsspieler befinden sich jetzt schon massiv über ihre Spielklasse. D.h. eine Spielerin, die am 11.05. bei 1215 war, ist jetzt z.B. bei 1350 und damit schon 100 Punkte über der Spielklasse. Dieses zieht sich ja dann durch die ganze Turnierserie. Das heißt, diese Spielerin sammelt dann bis zur Deutschen weiter und hat dann zum Beispiel 1570 Punkte und gewinnt dann ohne mit der Wimper zu zucken ganz unverhofft die Deutsche Meisterschaft. Jetzt stellt sich mir die Frage, sollte so etwas gefördert werden?

Wenn man Trainer von den Nachwuchsspielern fragt, warum man so etwas macht, heißt es: Sie brauchen auch Mal einen Erfolg. Das kann man gut als Sprungbrett nehmen. Warum wird so etwas unterstützt?

Warum müssen nun die Erwachsenen darunter leiden? Haben Nachwuchsspieler so wenig Turniere? Sie können ja auch uneingeschränkt an allen Erwachsenenturnieren teilnehmen, sollten aber diese eine Turnier einfach mal für die Erwachsenen lassen.

Somit würde auch der Damensektor wieder angeregt werden zu spielen, da diese klar äußern, wenn so ein teilweise dann schon Kaderspieler unbedingt dies braucht, bitte schön, da muss ich mich nicht mehr an den Tisch stellen.“

Inkrafttreten: sofort

München, 21.10.2024

Wolfgang Popp

Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit erforderlich) (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Dringlichkeit des Antrags wurde mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

Dringlichkeits-ANTRAG des Vorstands an den Bundestag des DTTB

Nr. D2

Der Vorstand stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

D 6.3 Europe Trophy der Damen und Herren

Weitere Deutsche Vereinsmannschaften können ~~gegebenenfalls~~ den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Vereine dürfen ausschließlich für eine Mannschaft ~~der TTBL oder der Bundesligen~~ aus den sechs höchsten Spielklassen einen Antrag auf Meldung zu diesem Wettbewerb stellen. Die formelle Meldung erfolgt durch den DTTB an die ETTU.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Der Antrag erfüllt weder die klassischen Kriterien der Dringlichkeit, noch handelt es sich um eine Änderung mit hoher Priorität. Wir bitten dennoch um Zustimmung (sowohl zur Dringlichkeit als auch zum Antrag selbst), um Mannschaften aus den sechs höchsten Spielklassen die Teilnahme an der Europe Trophy zu ermöglichen. Aus unserer Sicht ist die Öffnung unproblematisch, zumal der Gedanke der sportlichen Begegnung über die Landesgrenzen hinaus gerade in diesen turbulenten Zeiten nachdrückliche Unterstützung verdient.

Frankfurt, 9.12.2024

gez. Andreas Hain
Vorstandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit erforderlich) (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Dringlichkeit des Antrags wurde mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Dringlichkeits-ANTRAG des TTTV an den Bundestag des DTTB

Nr. D3

Der Thüringer Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A

III. 13 Finanzierung

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei allen Individualmeisterschaften, deren Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB A 8.1.3 und Ranglistenturnieren 1500,- € pro Veranstaltung, für Seniorenveranstaltungen 2000 € pro Veranstaltung
- bei allen Mannschaftsmeisterschaften und deren Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB A 8.1.3 1.000,- € pro Veranstaltung, für Seniorenveranstaltungen ~~1.000,- €~~ 1.500,- €
- bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Damen- und Herrenmannschaften aus den Verbandsspielklassen 1.500,- € pro Veranstaltung,
- beim Deutschlandpokal 1.000,- € pro Veranstaltung und pro Altersklasse, wird die Veranstaltung gesplittet je 750 €.

Begründung der Dringlichkeit:

Auf der Seniorenwartetagung wurde der vorliegende Antrag der Seniorenwarte des STTV, TTVSA und TTTV besprochen und einstimmig beschlossen, den Antrag durch das Ressort zu stellen. Der Ressortleiter hat diesen Beschluss eigenmächtig nicht umgesetzt und die Antragsteller auch nicht über sein (Nicht)Handeln informiert. Diese haben erst mit Zustellung des Protokolls am 11.12.2024 davon erfahren.

Auszug aus dem Protokoll der Seniorenwartetagung vom 27./28.7.2024:

Antrag 3 – Region 8: Der vorliegende Antrag bezieht sich auf Durchführungsbestimmungen Teil A, Abschnitt III.13. Da die Seniorenwartetagung hier keinen Beschluss fassen kann, wurde die Versammlung befragt, ob der vorliegende Antrag auf Erhöhung des Durchführerzuschusses bei allen Mannschaftsmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren, sowie deren Qualifikationsveranstaltungen beim Bundestag gestellt werden soll. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachtrag M. Hellwig: Im Rahmen des a. o. Bundestages konnte ich einige Gespräche zu diesem Thema führen. Als Ergebnis habe ich von der Stellung dieses Antrags beim Bundestag des DTTB zu diesem Zeitpunkt abgesehen.

Begründung inhaltlich:

Auf Grund der Vielzahl der Altersklassen bei Seniorenveranstaltungen haben diese einen deutlich höheren personellen, finanziellen und zeitlichen Organisationsaufwand als die Veranstaltungen anderer Mannschaftsmeisterschaften und Qualifikationsturniere. Zudem wird eine Nichtdifferenzierung wie bei den Individualmeisterschaften behoben.

Weitere Begründungen können bei Bedarf mündlich gegeben werden.

gez. Uwe Schlütter
Präsident TTTV
Erfurt, 13.12.2024

Abstimmungsergebnis: (2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit erforderlich) (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Dringlichkeit des Antrags wurde mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

Antrag des Vorstands des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 5

Der Vorstand stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IV.1 Legislativorgane

16.3 Aufgaben des Bundestags

Aufgaben des Bundestags

Jeder Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ressortleiter, des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,
- die Änderung der Satzung und der in § 8.2 genannten Ordnungen und Bestimmungen mit Zuständigkeit des Bundestags,
- die Bestätigung der Jugendordnung,
- die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums; und die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Präsidiums
- und weiterer in Verantwortung für den DTTB handelnden Personen,
- die Bestätigung kommissarischer Bestellungen bis zum nächsten Bundestag mit Wahlen
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB
- die Festlegung der Beiträge für ordentliche Mitglieder des DTTB sowie die Gebühren,
- die Entgegennahme des Berichts der Internen Revision,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres,
- die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes für das laufende Jahr,
- die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Jahr,
- die Abänderung der Legislaturperiode,
- den Beschluss über die Auflösung des DTTB...

23.2 Aufgaben

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

23.2.1 die Bestellung - auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens -, ~~die Entlastung~~ und die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie den Vorschlag an den Bundestag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Inkrafttreten: Nach Eintragung in das Vereinsregister

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Satzung weist die Aufgabe der Entlastung des Vorstands sowohl dem Bundestag als auch dem Präsidium zu. Sachgerecht erscheint, dass der Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundestag entlastet wird.

gez. Andreas Hain
Vorstandsvorsitzender des DTTB

Abstimmungsergebnis: (7/10 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ja	100 %	219 Stimmen
Nein	0 %	0 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Antrag des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 7

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 23 Präsidium

§ 23.1 Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Präsident,
- sechs Vizepräsidenten,
- der Vizepräsident Jugend
- vom DTTB dafür nominierte und gewählte Mitglieder
 - im Executive Committee der ITTF
 - im Executive Board der ETTU

Dem Präsidium gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:

- die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten)

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Tritt der Präsident während der

Legislaturperiode zurück oder ist er an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Funktion

dauerhaft gehindert, übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten dessen Aufgaben als Präsident, und die übrigen ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen einen neuen Stellvertreter des Präsidenten aus ihren Reihen.

Besteht das Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern der Hälfte der ordentlichen vom Bundestag gewählten oder bestätigten Mitglieder, ist ein außerordentlicher Bundestag zur Nachwahl einzuberufen...

Inkrafttreten: Nach Eintragung in das Vereinsregister

Begründung:

Sofern bei einem Bundestag mit Wahlen nicht alle Präsidiumspositionen gewählt/besetzt werden, kann es leicht passieren, dass die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter die vorgegebene absolute Zahl 5 fällt. Die prozentuale Angabe ist hier flexibler.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Konrad Grillmeyer
DTTB-Präsident

Abstimmungsergebnis: (7/10 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ja	100 %	218 Stimmen
Nein	0 %	0 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

ANTRAG Nr. 8

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 1.1 Allgemeines

Zweck der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 8.2 der Satzung des DTTB).

In der WO und allen anderen Bestimmungen zum Spielbetrieb schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen ~~auch jeweils Spielerin~~ Personen mit beliebigem und ohne Geschlecht ein.

A 5 Definitionen

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebs nach Alter. Die geschlechtsspezifischen Unterteilungen zwischen dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb heißen in

- allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs: „Jugend“ bzw. „Mädchen“ bzw. Jungen (jeweils mit Alterszusatz),
- der Altersklasse Erwachsene der Altersgruppe Erwachsene: „Erwachsene“ und „Damen“,
- allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren: „Senioren“ und „Seniorinnen“ (jeweils mit Alterszusatz).

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen ~~der Damen/Herren~~: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

~~**Gemischte Mannschaften** sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.~~

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im männlichen offenen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer ~~nach Geschlecht getrennten~~ Altersklasse im jeweiligen Spielbetrieb, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der ~~Damen und Herren~~ Altersklasse Erwachsene.

Spielklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse eines Spielbetriebs ~~und mit~~ einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse eines Spielbetriebs ~~und mit~~ einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Untere Spielklassen gemäß WO A 1.2 sind alle Spielklassen der ~~Damen/Herren~~ Erwachsenen ~~und der Damen~~ unterhalb der Bundesspielklassen.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

8.3 Es gibt folgende Altersklassen:

...

8.3.15 Damen/Herren Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 19 Jahre alt waren

...

A 13 Gemischter Spielbetriebe

13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen ~~spielen männliche und weibliche Aktive — außer im gemischten Doppel — jeweils unter sich~~ gibt es einen offenen Spielbetrieb und einen weiblichen Spielbetrieb.

Am offenen Spielbetrieb dürfen Personen unabhängig ihres Geschlechtseintrages im Personenstandsregister teilnehmen.

Am weiblichen Spielbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister weiblich ist.

13.1.1 Regelungen für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb

Für den weiblichen Mannschaftsspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister vom 31. Mai für die Vorrunde und der vom 30. November für die Rückrunde.

13.1.2 Regelungen für den Individualspielbetrieb

Für den weiblichen Individualspielbetrieb gilt der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Turnierklasse.

Das gemischte Doppel wird von je einer Person aus dem offenen und dem weiblichen Spielbetrieb gebildet.

13.2 Abweichungen Sonderregelungen für weibliche Spieler

Für

- ~~weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1.2,~~
- ~~alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3~~

~~dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.~~

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 gilt: ~~dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:~~

- a) ~~Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.~~
- b) Spielerinnen Weibliche Spieler dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften des offenen oder des weiblichen Spielbetriebs als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts Spielbetriebs derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten ~~(unter Beachtung weiterer einschlägiger Vorschriften)~~ folgende Regelungen:

Zusätzlich gilt:

1. Die Anzahl solcher weiblicher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
2. ~~Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Damenmannschaften sind nicht beschränkt.~~
3. ~~Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Herrenmannschaften sind auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.~~
2. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin eines weiblichen Spielers als WES sind sowohl in Damenmannschaften als auch in Herrenmannschaften im offenen als auch im weiblichen Spielbetrieb auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.
5. ~~Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1.2 beschränken.~~
6. In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt.
7. Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
8. ~~Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.~~

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer ~~Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern~~ im weiblichen Spielbetrieb gemeldeten Mannschaft in einer Spielklasse für ~~Mannschaften mit männlichen Spielern des offenen Spielbetriebs~~ handelt es sich um eine gemischte Spielklasse ~~und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.~~

...

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. ~~Alternativ darf Ein~~ Ein Mitgliedsverband darf Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein ~~in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen~~ mit mehr als einem einzigen anderen Verein Spielgemeinschaften bildet. ~~Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet~~ Bilden zwei Vereine mehrere Spielgemeinschaften, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in dem Spielbetrieb und der Altersklasse ~~und dem Geschlecht~~, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften des jeweiligen Spielbetriebs und der jeweiligen Altersklasse ~~und des jeweiligen Geschlechts~~ des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden ~~im Falle von~~ bei Spielgemeinschaften mit „führender Verein/ aufgenommenener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.

- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Spielbetrieben und Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. ~~In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine. Führender und aufgenommener Verein dürfen in jeder einzelnen Spielgemeinschaft neu bestimmt werden.~~
- Spielgemeinschaften dürfen pro Spielbetrieb und Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

...

A 15 Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

...

Für jeden Spieler besteht – unabhängig von seiner Zuordnung zu einer Spielklasse im Rahmen der gültigen Mannschaftsmeldung – eine Einsatzberechtigung in den Bundesligen nur dann, wenn der Spieler

- in der jeweiligen Spielzeit nicht für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU gemeldet oder eingesetzt wird, und
- in den Fällen
 - a) der TTBL vom ersten Spieltag bzw. der ersten Hauptrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis einschließlich dem Play-off-Finale der jeweiligen Spielzeit,
 - b) der 1. Bundesliga der Damen vom ersten Spieltag bis einschließlich des letzten Spiels ihrer Mannschaft in der jeweiligen Spielzeit,
 - c) der 2. und 3. Bundesligen (~~jeweils Damen und Herren~~) vom ersten Spieltag bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit,

keine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland besitzt und aktiv ausübt. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem anderen unter dem Dach des jeweiligen ausländischen Nationalverbands organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetrieb.

Sollte ein Stamm- oder Reservespieler der Bundesligen ~~Damen oder Herren~~ (einschließlich TTBL) in den oben festgelegten Zeiträumen eine Spielberechtigung für einen Mannschaftsspielbetrieb im Ausland aktiv ausüben oder für einen ausländischen Verein in Wettbewerben der ETTU gemeldet oder eingesetzt werden, so wird die Einsatzberechtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

...

A 17 Ranglisten

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- Die TTBL und alle Bundesspielklassen ~~der Damen und Herren~~ (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- Die Deutschen Pokalmeisterschaften ~~der Damen und die der Herren~~ des offenen Spielbetriebs und die der Damen einschließlich eventueller Vorrunden
- Alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 Allgemeines

...

Ein minderjähriger Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Minderjährigen bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene grundsätzlich verantwortlich.

...

1.4.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

...

1.4.2 Für die eingeschränkte Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene dürfen die Mitgliedsverbände in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 Spieler einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

D 4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

...

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den ~~Damen~~ Erwachsenen und bei den ~~Herren~~ Damen in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

Herren <u>Erwachsene</u> A: 2000	Damen A: 1700
Herren <u>Erwachsene</u> B: 1800	Damen B: 1500
Herren <u>Erwachsene</u> C: 1600	Damen C: 1300

...

G Organisation des Punktspielbetriebes

- 1.1 In allen Spielklassen der ~~Herren~~ Erwachsenen mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der ~~Herren~~ Erwachsenen.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

- 1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer ~~männlichen~~ Mannschaft (~~gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler~~) des offenen Spielbetriebs oder in einer ~~weiblichen~~ Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.
- 1.3.1 Ein Stammspieler bei den ~~Damen~~ Erwachsenen bzw. bei den Damen Herren, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.
...
Spieler der jeweils untersten Mannschaft der Erwachsenen oder der Damen oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten keinen Vermerk als Reservespieler.
...
- 1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebs ~~der Damen~~ oder in der ~~der Herren~~ des weiblichen Spielbetriebs im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.
...
- 1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.
- 1.4 ...
Die Ergänzungsspieler ~~WES~~ und ~~JES~~ gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund der entsprechenden Optionen in ~~WO A 13.2~~ bzw. B 1.4.2 beschlossen haben.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine ~~Spielerin~~ weiblicher Spieler, die der in der Mannschaftsmeldung ~~eines Geschlechts~~ der Altersgruppe Erwachsene eines Spielbetriebs gemäß WO A 13.1 als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in der Mannschaftsmeldung des anderen ~~Geschlechts~~ Spielbetriebs als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. ~~Das gilt auch für Spielerinnen, die in keiner Damenmannschaft gemeldet sind.~~

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft ~~seines Geschlechts~~ in der Altersklasse ~~Damen/Herren~~ Erwachsene als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

~~Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.~~

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer ~~männlichen~~ Mannschaft (~~gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler~~) des offenen Spielbetriebs und in einer ~~weiblichen~~ Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8

zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren in einer ~~männlichen~~ Mannschaft (~~gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler~~) des offenen Spielbetriebs und in einer ~~weiblichen~~ Mannschaft des weiblichen Spielbetriebs (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

4.1 Einsatzberechtigung

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung ~~der Damen~~ des offenen Spielbetriebs oder in der ~~der Herren~~ des weiblichen Spielbetriebs im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen selben Zeit

Ein Spieler darf nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse ~~desselben Geschlechts~~ im selben Spielbetrieb in der höheren Mannschaft
- derselben Altersklasse in unterschiedlichen Geschlechts Spielbetrieben in der ~~männlichen~~ Mannschaft des offenen Spielbetriebs
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse

als nicht einsatzberechtigt.

J Mannschaftsmeisterschaften

1 Allgemeines

...

~~Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14~~ sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.

K Pokalmeisterschaften

1 Geltungsbereich

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der ~~Herren~~ Erwachsenen und die der Damen stehen in ~~eigens dazu erlassenen~~ den Durchführungsbestimmungen.

...

2 Pokalspielklassen

...

Sofern in einer Altersklasse (~~z. B. Damen oder Herren~~) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Erwachsenen und bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

...

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich ~~gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften~~ zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. ~~Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften nur in den Spielklassen gemäß DfB-A 14.6.1 zugelassen.~~

...

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der ~~Damen bzw. Herren~~ Erwachsenen bzw. der Damen nicht einsatzberechtigt.

...

L Werbebestimmungen

1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/ Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft ~~Herren der Erwachsenen~~ (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Inkrafttreten: Zum 01.05.2025 bzw. zum Termin der Vorbereitung der Spielzeit 2025/2026

Hinweise und Anmerkungen zum Antrag

Der vorstehende Vorschlag basiert auf dem **Grundsatzbeschluss des DTTB-Bundestages** vom 19.11.2023, den männlichen Spielbetrieb zu einem „offenen“ (für alle zugänglichen) umzubauen. Hierfür wurden einige Kernpunkte des „Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG) berücksichtigt.

Das Gesetz wird am 1.11.2024 in Kraft treten. Es „*wird die **Autonomie des Sports** nicht antasten. Nach geltendem Recht entscheiden Sportvereinigungen und Zusammenschlüsse weitgehend in eigener Zuständigkeit darüber, welche Personen zu welchen Wettbewerben zugelassen werden. Daran wird sich nichts ändern.*“ (Quelle: BMfFSJ)

Lösungsansatz

Der Lösungsvorschlag des Antragstellers vom November 2023 in Form eines offenen Spielbetriebes ist insofern zielführend, da die Spielbetriebe für Herren, Jungen und Senioren auch jetzt schon für alle Spieler – unabhängig vom Geschlecht, aber abhängig vom Alter – weitestgehend offen sind.

Die Möglichkeiten, weibliche Spieler zu melden und einzusetzen (erheblich erweitert anlässlich des DTTB-Bundestages im November 2023), bleiben erhalten.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG Nr. 9

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 5 Definitionen

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, ~~Jugend-Ergänzungsspieler mit JES~~, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

B Spielberechtigung

Antragstext zum Zeitpunkt der Antragsstellung

1.4.2 ~~Für die eingeschränkte Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren dürfen die Mitgliedsverbände in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 Spieler einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.~~

Antragstext nach Beschlussfassung zum Antrag „offener Spielbetrieb“

1.4.2 ~~Für die eingeschränkte Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Erwachsene dürfen die Mitgliedsverbände in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 Spieler einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.~~

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), ~~Jugend-Ergänzungsspielers (JES)~~, Nachwuchs-Ergänzungsspielers (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

Antragstext zum Zeitpunkt der Antragsstellung

1.4 ...

Dien Ergänzungsspieler WES ~~und JES~~ gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund der entsprechenden Optionen in WO A 13.2 ~~bzw. B 1.4.2~~ beschlossen haben.

Antragstext nach Beschlussfassung zum Antrag „offener Spielbetrieb“

1.4 ...

~~Den Ergänzungsspieler JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund der entsprechenden Option in WO B 1.4.2 beschlossen haben.~~

Antragstext zum Zeitpunkt der Antragsstellung**1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)**

~~Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.~~

~~Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.~~

Antragstext nach Beschlussfassung zum Antrag „offener Spielbetrieb“**1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)**

~~Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft in der Altersklasse Erwachsene als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.~~

(Die nachfolgenden Punkte 1.4.3 und 1.4.4 werden zu 1.4.2 und 1.4.3.)

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb**4.1 ...**

~~Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.~~

...

4.3 Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, ~~kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind~~ und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

...

K Pokalmeisterschaften

5 Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Antragstext zum Zeitpunkt der Antragsstellung

~~Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.~~

...

Antragstext nach Beschlussfassung zum Antrag „offener Spielbetrieb“

~~Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Erwachsenen nicht einsatzberechtigt.~~

...

Inkrafttreten: 1.7.2025**Begründung:**

Im Individual-Spielbetrieb wurden wichtige Fragen zur Haftpflicht, zur Versicherung und insbesondere zur Aufsichtspflicht durch die Turnierlizenz beantwortet. Im Mannschafts-Spielbetrieb haben wir mit den Vorschriften zur Erteilung einer SBEM ebenfalls die passende Lösung.

Es bleibt die Lücke, die sich beim Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zeigt und als offensichtliche Schwachstelle wahrgenommen werden muss. Verbände wie Vereine begeben sich in eine unkalkulierbare Situation, wenn sie den Start eines minderjährigen Nachwuchsspielers ohne weitere Auflagen gestatten. Wenn sie allerdings Auflagen machen (sinnvollerweise die

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter), ist die Nähe zu einer „echten SBEM“ offensichtlich. Die kann dann wirklich bei Streichung des JES die Lücke vollständig ausfüllen.

Auch aus praktischen Erwägungen bietet sich eine Streichung aller Vorschriften im Zusammenhang mit dem JES an: Die bisherige Begrenzung der Einsätze eines JES war willkürlich. Was ist verwerflich an einem sechsten und weiteren Einsätzen oder an einer Ersatzgestellung? Wenn diese Einschränkungen bzw. Fehlerquellen wegfallen, wird sich niemand beschweren.

Fazit: Alles, was die Regelung zum JES konnte, kann die SBEM viel besser.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 10

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 17 Ranglisten

17.2 ...

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Das Ergebnis einer technisch korrekt durchgeführten Q-TTR-Berechnung ist endgültig und wird nachträglich nicht verändert. Für Turniere gilt zusätzlich, dass sie spätestens am genannten Stichtag in click-TT als "abgeschlossen" gekennzeichnet sein müssen. Die resultierenden Q-TTR-Werte gelten ohne Berücksichtigung der Gründe auch dann, wenn einzelne Ergebnisse von Mannschaftskämpfen oder Turnieren, die vor dem Stichtag beendet waren, nicht rechtzeitig in click-TT erfasst worden sind, oder wenn sich herausstellt, dass einzelne Ergebnisse fehlerhaft oder unvollständig erfasst worden sind.

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Das Sportgericht des DTTB hat im Nachgang zu seinem Beschluss vom 30.6.2024 (Einspruch gegen eine Q-TTR-Berechnung) angeregt, den rechtlichen Rahmen genauer zu definieren.

Wir kommen diesem Wunsch nach, indem wir klarstellen, dass nicht eingetragene, unvollständige oder fehlerhafte Ergebnisse (unter welchen Umständen auch immer) nichts an der Gültigkeit der veröffentlichten Q-TTR-Werte ändern.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 11

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 1.1 Allgemeines

...

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

Vereine mit Sitz im Ausland, die ganz oder teilweise am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen, gelten als deutsche Vereine bzw. Vereine in Deutschland.

Spielberechtigungen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Es gibt zwar nur eine Handvoll Vereine im Ausland, die am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen. Die allerdings verursachen einige Ungereimtheiten im Abschnitt B. Insbesondere müssen wir dafür sorgen, dass eine Spielberechtigung in diesen Vereinen nicht als „Spielberechtigung im Ausland“ wahrgenommen wird, damit keine weitere beim Nachbarverein in Deutschland zulässig ist.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 12

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 3 Erteilung einer Spielberechtigung

3.2 Für Spieler, die im Ausland eine Spielberechtigung besitzen oder besessen haben und/ oder an einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen haben, darf eine Spielberechtigung für einen deutschen Verein jederzeit auf Antrag mit Wirkung zur jeweils nächsten Halbserie (bei Einreichen des Antrags zwischen 1. Januar und 31. Mai zum 1. Juli bzw. bei Einreichen des Antrags zwischen 1. Juli und 30. November zum 1. Januar) erteilt beantragt werden. Bei Beantragung vom 1. Dezember bis zum 31. Mai wird die Spielberechtigung zum 1. Juli erteilt, bei Beantragung vom 1. Juni bis zum 30. November am 1. Januar des Folgejahres. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Vorschrift verhindert die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung für Spieler, die eine Spielberechtigung im Ausland besitzen oder besessen haben. Antragsteller fragen sich jedoch zu Recht, warum Regelungen für die Monate Juni und Dezember fehlen.

Die Begrenzung auf den 31. Mai bzw. 30. November ist insofern plausibel, als Anträge im jeweiligen Folgemonat bei der jetzigen Formulierung wie sofortige Wechsel daherkämen. Bei der Neuformulierung wird der Hinweis auf die „nächste Halbserie“ gestrichen, damit Anträge im Juni und Dezember nicht unmittelbar danach wirksam werden.

In der Sache ändert sich durch diesen Antrag nichts, deshalb kann er sofort wirksam werden.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 13

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. WO B 1.3 gilt dabei vorrangig. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai ~~des Jahres~~ bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni-Juli bis zum 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Änderung korrespondiert sowohl mit den technischen Gegebenheiten als auch mit den Gewohnheiten der click-TT-Verbände, Wechsel zur übernächsten Halbserie erst dann zuzulassen, wenn die vorliegenden Anträge zum 1.1. bzw. 1.7. abgearbeitet sind.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 14

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem in Textform vorliegenden schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

G 4 Entscheidungsspiele

4.1 Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern in Textform ~~schriftlich~~ bekanntzugeben ist.

I 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.11 Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin in Textform mitsamt sachdienlicher Unterlagen ~~schriftlich~~ einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

„Schriftlich“ im Sinne des BGB beinhaltet nicht zwangsläufig den Versand von Dokumenten per E-Mail. Da es aus unserer Sicht keinen Grund gibt, diesen Kommunikationsweg möglicherweise auszuschließen, sollten wir „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzen.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 16

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

C Turnierlizenz

1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands zudem eine vom DTTB erteilte und in click-TT hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen.

Turnierlizenzen werden ~~immer~~ grundsätzlich für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Einzig Spieler, die auch eine Spielberechtigung für einen Zweitverein besitzen, können alternativ entscheiden, dass sie ihre Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrnehmen.

Allen Spielern, deren Spielberechtigungen bereits auf zwei Vereine verteilt sind, wird bis zum 30.6.2025 eingeräumt, den Wunsch nach Zuordnung der Turnierlizenzen zu einem der beiden Vereine dem für diesen Verein zuständigen Verband formlos anzuzeigen. (Dieser Satz entfällt ab dem 1.7.2025.)

Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für ausländische Spieler mit Status A oder eA, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

2 ...

3 ...

4 Wechsel einer Turnierlizenz

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Stammverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein ~~hat~~ automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Sofern ein Spieler seine Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrgenommen hat, hat ein Wechsel der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Ansonsten ist ein Wechsel des Vereins, für den ein Spieler seine Turnierlizenz wahrnimmt, nur nach einem Wechsel oder einem Löschen der Stamm- oder der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb oder der Neuerteilung einer Turnierlizenz zulässig. Dieser Wechsel der Zuordnung zu einem anderen Verein ist vom Spieler innerhalb eines Monats nach dem Wechseltermin (31.5. oder 30.11. bzw. Datum des sofortigen Wechsels) oder nach dem Inkrafttreten einer Löschung oder dem Startdatum einer neu erteilten Turnierlizenz dem für diesen Verein zuständigen Verband formlos anzuzeigen.

Solange die eine Spielberechtigung für den bisherigen Stammverein besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit der Spieler start- oder teilnahmeberechtigt ist.

5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg bei den Rechtsinstanzen des DTTB beschriftet werden.

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt des DTTB als auch des für die Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein bzw. ggf. seinen Zweitverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, stellt der DTTB den Versicherungsschutz her.

Inkrafttreten: 01.06.2025

Begründung:

Seit es die Möglichkeit gibt, eine seiner Mannschafts-Spielberechtigungen zu einem Zweitverein „auszulagern“, hat die starre Zuordnung der Individual-Spielberechtigungen zum Stammverein zuweilen für Kritik gesorgt. Das hat sich mit der Zuordnung der Senioren zu dem Verein, der die SBSM hält, deutlich verstärkt, weil die persönlichen und emotionalen Bindungen an den Verein mit der SBEM (früher: Stammverein) in aller Regel sehr viel größer sind.

Das Problem ist leicht lösbar, indem man eine Wahlmöglichkeit für die betreffenden Spieler schafft. Die Prinzipien und die Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Turnierlizenz werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 17

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.4 ...

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist (Ausnahme: siehe WO D 4.2)

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die ...
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die ...
- der 11. August für Veranstaltungen, die ...
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die ...

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

~~Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. Mai der vorangehenden Spielzeit verwendet.~~

D 4 Leistungsklassen

4.2 ...

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit und für die Mitgliedsverbände Berlin (BeTTV), Sachsen (SäTTV) und Schleswig-Holstein (TTVSH) gilt der Q-TTR-Wert vom 11. August der aktuellen Spielzeit. Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert sind nicht startberechtigt.

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Im November 2023 hat der Bundestag die Ergänzung zu WO D 4.2 beschlossen. Seitdem gelten für die drei Nicht-click-TT-Verbände besondere Q-TTR-Stichtage für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen. Im Zuge dieser Ergänzung wurde WO D 1.4 (letzter Satz) übersehen. Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen und dafür einen Querverweis in WO D 1.4 hinzuzufügen.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 18

Der Westdeutsche Tischtennis-Verband e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1 ~~und A 11.2 und A 11.4.1 (mit Ausnahme von Turnieren im Rahmen einer Turnierserie)~~ sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.12 ~~und bis~~ A 11.4.3 und Turnieren für Auswahlmannschaften gemäß WO A 11.4.4 ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen. Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

Inkrafttreten: 1.7.2025

Begründung:

Bei diesem Vorschlag geht es um Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (vorrangig: offene Turniere). Turniere im Rahmen einer Turnierserie werden gemäß WO D 8 auch jetzt schon bundesweit ohne Oberschiedsrichter (OSR) ausgetragen. Der Antrag nimmt nun alle anderen nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 hinzu. Auch offene Turniere, offene Pokalmeisterschaften, Turniere für Auswahlmannschaften usw. fallen zuweilen so klein aus, dass kein Schaden durch das Fehlen eines OSR zu befürchten ist.

Im Übrigen kann ein Verband an der bisherigen OSR-Pflicht festhalten, so dass sich für ihn keine Änderung ergibt.

Duisburg, 7.9.2024

gez. Helmut Joosten
Präsident des WTTV

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 19

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E 3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- ...
- als Heimmannschaft keine Austragungsstätte zur Verfügung stellt oder stellen kann,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt,
- ...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Notwendige Ergänzung, damit dieser (gar nicht so seltene) Fall ausdrücklich geregelt ist und nicht erst aus anderen Vorschriften „herausinterpretiert“ werden muss

Frankfurt, 7.10.2024

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 20

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G 6.3 ~~Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte~~

- 6.3.1 Die vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform eingetragenen Austragungsstätten müssen sich in einem Umkreis von 30 km zum Sitz des Vereins befinden. Der zuständige DTTB oder Verband entscheidet über die Zulässigkeit einer Austragungsstätte, falls die genannte Entfernung überschritten wird.
- 6.3.2 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Beginn der Spielzeit in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 Kilometern zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.
- 6.3.3 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.
- 6.3.4 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband fest-gelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.
- 6.3.5 Bei Änderung der Austragungsstätte ohne Zustimmung des Spielleiters wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Es ist in der Tat vorgekommen, dass mit der Eintragung einer Austragungsstätte in click-TT – wo bisher keine Entfernung definiert wurde – die Grenze der Zumutbarkeit für die jeweiligen Gastmannschaften deutlich überschritten wurde.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG **Nr. 21**
**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G Organisation des Punktspielbetriebes****~~8 Kontrolle der Punktspiele~~**

~~Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.~~

~~Die Ersatzstellung ist zeitnah zu überwachen.~~

8 Titel

...

9 Ergebnisübermittlung

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Der Punkt kann entfallen, weil die notwendigen Vorschriften bereits in WO F 3.2 zu finden sind.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 22

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 1 Mannschaftsmeldung

1.3.1 ...

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat. Bei diesem Rückgriff bleibt sein damaliger Status als Stamm- oder Ergänzungsspieler unberücksichtigt.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Regelung ist im Grundsatz so gestaltet, dass die Prüfung zunächst nur für Stammspieler durchgeführt wird. Im Folgesatz wird dieser Status jedoch nicht mehr erwähnt, so dass (in derselben Meldung desselben Vereins) nur noch die Einsätze zu zählen sind. Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise und soll mit dem Zusatz verdeutlicht werden. Insofern kann die Änderung sofort in Kraft treten.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ressorts

Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 23

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann für eine Halbserie gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende dieser Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

2.1.6 Spieler, deren Einsatzberechtigung gemäß WO A 15.3 entzogen worden ist, dürfen nur dann für eine Halbserie gemeldet werden, wenn der Entzug der Einsatzberechtigung vor Beginn dieser Halbserie endet.

Die bisherigen Punkte WO H 2.1.6 und H 2.1.7 werden zu WO H 2.1.7 und H 2.1.8.

Inkrafttreten: 1.1.2025 (vor der Meldung zur Vorrunde 2025/26)

Begründung:

Einsätze von Bundesligaspielern im Ausland führen gemäß WO A 15.3 zum Entzug der Einsatzberechtigung bis zum Beginn der übernächsten Halbserie. Damit taucht zwangsläufig die Frage, wie ein solcher Spieler anlässlich der nächsten anstehenden Meldung zu behandeln ist.

Wir machen den Vorschlag, die Regelung, die für gesperrte Spieler gilt, im Grundsatz zu übernehmen. Das ist insofern plausibel, da beide Sachverhalte wirkungsgleich sind.

Frankfurt, 15.9.2024

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 24

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 2 Mannschaftsmeldung

2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

Spieler, die in der Vorrunde einen Sperrvermerk hatten, dürfen in der Rückrunde nur in der Mannschaft nachgemeldet werden, in der sie in der Vorrunde gemeldet waren. Der Sperrvermerk aus der Vorrunde bleibt dabei erhalten.

Inkrafttreten: 1.7.2025

Begründung:

Wenn ein Spieler, der in der Vorrunde einen Sperrvermerk hatte, während der Rückrunde nachgemeldet wird, kollidieren zwei Vorschriften miteinander: Ein nachgemeldeter Spieler darf keinen Sperrvermerk erhalten, der Sperrvermerk darf aber wegen Fristüberschreitung (WO H 2.4: „... wird zu Beginn der Rückrunde ... gelöscht.“) nicht gelöscht werden.

Man kann die Problemlösung zwar aus den bereits bestehenden Regelungen „herausinterpretieren“, aber es ist sicher besser, diesen Fall explizit zu regeln.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 25

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

...

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des ~~D-Kaders~~ Landeskaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Anpassung an die aktuellen Begrifflichkeiten

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG
**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Nr. 26

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 1.8 Materialien und Trikots**

...

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Wir reden über eine Unstimmigkeit im Zusammenhang mit der in WO I 1.8 geforderten Materialliste. Die beinhaltet auch Trikots, die aber in WO A 7 (Materialien) nicht zu finden sind.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssportgez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 27

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I 4 Mannschaftsaufstellung

Antragstext zum Zeitpunkt der Antragsstellung

4.1 Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen (für Entscheidungsspiele der Damen) oder in der der Herren (für Entscheidungsspiele der Herren) im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

Antragstext nach Beschlussfassung zum Antrag „offener Spielbetrieb“

4.1 Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung des offenen Spielbetriebes (für Entscheidungsspiele im offenen Spielbetrieb) oder in der des weiblichen Spielbetriebes (für Entscheidungsspiele im weiblichen Spielbetrieb) im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

Inkrafttreten: 1.7.2025

Begründung:

Der Beschluss im Jahr 2023 hat zwar die drängendsten Probleme dieser Regelung gelöst, ist aber bei der Frage, welche Meldung genau zur Kontrolle heranzuziehen ist, immer noch Gegenstand von Diskussionen. Dabei waren die Antragsteller seinerzeit einig darin, ausschließlich diejenige Meldung zur Prüfung heranzuziehen, zu der die betreffenden Entscheidungsspiele gehören. Diese Sichtweise ist konsistent zur Vorgehensweise bei der Erteilung eines Reservevermerks, wo auch dieselbe Meldung geprüft wird.

Der Vorschlag weist nun die Meldung ausdrücklich und eindeutig den jeweiligen Entscheidungsspielen zu und lässt keinen Spielraum mehr für eine meldungsübergreifende Betrachtung.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 28

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I 5 Mannschaftsaufstellung

5.10 Verspäteter Spielbeginn

...

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag für den zweiten Mannschaftskampf von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer ~~und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR)~~ einverstanden sind.

...

Inkrafttreten: 1.7.2025

Begründung:

Die Hauptakteure eines Mannschaftskampfes sind die Spieler, vertreten durch die beiden Mannschaftsführer. Wenn die beiden sich trotz Verspätung jenseits der erlaubten 30 Minuten auf eine Austragung des Mannschaftskampfes einigen, sollten wir dem nichts entgegensetzen.

Natürlich kann es passieren, dass der anwesende Oberschiedsrichter den zu erwartenden zeitlichen Mehraufwand nicht leisten kann (oder will). Dann aber reden wir über eine Situation, die sich genauso darstellt wie ein gänzlichliches Fehlen des OSR. Dieser Fall ist übrigens deutlich häufiger und hat bisher nie Probleme bereitet.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 29

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

J 4 Einsatzberechtigung

Bei ~~jeder Veranstaltung~~ ~~Mannschaftskämpfen~~ im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse ~~an einem Wochenende~~ nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist ~~an einem Wochenende~~ nur dann erlaubt, wenn sich die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe während ihrer gesamten Dauer sich an keinem Tag, jeweils beginnend mit dem ersten Aufschlag bis zum Ende des letzten Ballwechsels, zu keinem Zeitpunkt überschneiden.

Inkrafttreten: 1.1.2025

Begründung:

Der Vorschlag versucht, sowohl das Problem des bisher genannten Wochenendes zu vermeiden als auch eine praxisnahe Regelung statt der dehnbaren Begrifflichkeit „an keinem Tag überschneiden“ anzubieten.

Die Austragung an einem Wochenende (Sa./So.) mag zwar üblich sein, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Einzelne Tage sind ebenfalls denkbar (Sa. oder So.), ggf. auch Feiertage, die mal auf einem Wochentag landen. Die Formulierung des ersten Satzes trägt dem Rechnung und regelt die Einsatzberechtigung innerhalb einer Altersklasse.

In der Ausgestaltung für den Einsatz in verschiedenen Altersklassen orientieren wir uns an WO G 4.4 (Mehrfacheinsatz eines Spielers), wo Anfang und Ende der betreffenden Mannschaftskämpfe ebenfalls zur Ermittlung eines Mehrfacheinsatzes herangezogen werden.

Frankfurt, 1.9.2024

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 30

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Grundsatzbeschluss zur Einführung einer offiziellen Relegation von der Regionalliga zur 3. Bundesliga und von der 3. Bundesliga zur 2. Bundesliga (Die Tabellenzweiten mit dem Tabellenachten)

Inkrafttreten: 01.07.2026

Im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses soll die Ausformulierung des exakten Textes der Bundesspielordnung dem Ressort WO des DTTB übertragen werden.

Begründung:

Durch die Umsetzung des Antrages würden nicht nur die Tabellenersten (Direktaufstieg), sondern auch alle Tabellenzweiten die Möglichkeit bekommen, sich sportlich für die nächsthöhere Liga zu qualifizieren.

In den Bundesligen (ohne TTBL) muss eine Teilnahmeerklärung durch den Vorstand des Vereins bis zum 15. März erfolgen. Vor dem Hintergrund entsprechende finanzielle Mittel für die nächste Saison bereitstellen zu können, gestaltet sich diese (frühe) Entscheidung für betroffene Vereine nicht gerade einfach, wenn Ungewiss ist, ob sich sportlich qualifiziert werden kann bzw. gegebenenfalls auf einen „Nachrückerplatz“ spekuliert werden muss.

Mit der derzeitigen Regelung erfahren Zweitplatzierte erst nach dem 15. April, ob doch noch die Chance besteht, durch Entscheidungsspiele mit der Parallelliga, in der nächsten Saison eine Liga höher spielen zu können. Dies ist für eine solide Finanzplanung zu spät.

Die Einführung einer offiziellen Relegation kann den Vereinen deutlich bei der Entscheidung helfen, eine verpflichtende Teilnahmeerklärung bis zum 15. März abzugeben, weil die Chance auf einen sportlichen Aufstieg als Zweitplatzierte von vornherein sicher gegeben ist und sich nicht nur ggf. durch eine Nachrückoption ergibt.

Hannover, 16.10.2024

gez. Heinz Böhne
Präsident

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 32

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

4 Schiedsrichtereinsatz

4.3 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter (in den BL auch für die SR) trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen:

1. BL: ~~50,00 Euro~~ **60,00 Euro** pro Einsatz für OSR und SR, ~~plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB;~~

2. BL: ~~40,00 Euro~~ **45,00 Euro** pro Einsatz für OSR und SR ~~plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB,~~

3. BL: ~~30,00 Euro~~ **40,00 Euro** pro Einsatz für OSR und SR ~~plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB,~~

RL/OL: ~~25,00 Euro~~ **30,00 Euro** pro Einsatz für OSR, ~~plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.~~

jeweils plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

Für die Relegationsspiele gilt Folgendes:

In den RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele (also zeitlich hintereinander) angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein bar beglichen wird:

- 3 Spiele je OSR: ~~50,00 Euro~~ **60,00 Euro,**

- 2 Spiele je OSR: ~~38,00 Euro~~ **45,00 Euro,**

- 1 Spiel je OSR: ~~25,00 Euro~~ **30,00 Euro,**

jeweils plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Inkrafttreten: 01.07.2026

Begründung:

Anpassung wie zum Bundestag 2023 bereits beantragt. Angleichung der Vergütung der 1. BL Damen als oberste Spielklasse im Damen-Bereich an die Sätze in der TTBL.

Die beantragten Erhöhungen der Einsatzvergütung bedeuten für die Vereine in der regulären Spielzeit Mehrkosten in Höhe von:

- in der 1. Bundesliga Damen (OSR + 4 SRaT): 5 x 7 x 10 Euro = 350 Euro
- in den 2. Bundesligen (OSR + 2 SRaT): 3 x 9 x 5 Euro = 135 Euro
- in den 3. Bundesligen (OSR + 2 SRaT): 3 x 9 x 10 EUR = 270 Euro
- in den Regional- und Oberligen (1 OSR): 1 x 9 x 5 EUR = 45 Euro

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz

Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 33

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A)

I. Deutsche Pokalmeisterschaften der Damen

I.3 Finanzierung

I.3.1 Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind von den teilnehmenden Mannschaften selbst zu tragen.

I.3.2 Die finanzielle Abwicklung des Qualifikationsturniers und des Final Fours werden in einem Vertrag des DTTB mit dem Durchführer geregelt.

I.3.3 Die Kosten für den Oberschiedsrichter (OSR) und für die Schiedsrichter (SR) trägt der Heimverein bzw. der Durchführer wie folgt:

- Qualifikationsturnier: Einsatzvergütung in Höhe des 1,5-fachen des in der Bundesspielordnung (BSO) für einen Einsatz in der 2. Bundesliga festgelegten Betrages
 - Final Four: Einsatzvergütung in Höhe des in der Bundesspielordnung (BSO) für einen Einsatz in der 1. Bundesliga festgelegten Betrages
- jeweils für den OSR und für jeden SR je Einsatztag, zzgl. Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Gültigkeit: sofort

Begründung:

Bislang war die Vergütung für SR für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen nicht geregelt. Analoge Regelung zur Pokal-Vorrunde der Herren. Das Qualifikationsturnier wird analog zu den Vorundenspielen der Herren ausgetragen (Gruppenspiele, 3 Runden) und als Final Four (KO-System, Halbfinale / Finale, also 1,5 Spiele je SR) jeweils im TTBL-Spielsystem ausgetragen. Die Kopplung an die Regelung in der BSO reduziert die Notwendigkeit eines zusätzlichen Antrags bei zukünftigen Anpassungen.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 34

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A)

II. Deutsche Pokalmeisterschaften der Herren (Vorrunde)

II. 3.2 Die Kosten für den Oberschiedsrichter (OSR) und für die Schiedsrichter (SR) trägt der Heimverein bzw. der Durchführer wie folgt: ~~50-Euro~~ Einsatzvergütung in Höhe des 1,5-fachen des in der Bundesspielordnung (BSO) für einen Einsatz in der 2. Bundesliga festgelegten Betrages für den OSR und für jeden SR je Einsatztag zzgl. Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Inkrafttreten: 01.07.2025

Begründung:

Anpassung an die zum 01.07.2024 in der BSO erhöhten Sätze, die Anpassung für den Pokal Herren wurde hierbei übersehen. Die Kopplung an die Regelung in der BSO reduziert die Notwendigkeit eines zusätzlichen Antrags bei zukünftigen Anpassungen.

In der Pokal-Vorrunde der Herren finden jeweils drei Runden an einem Tag statt. Die Mannschaftskämpfe werden im TTBL-System ausgetragen. Nachdem 10 der 16 teilnahmeberechtigten Mannschaften aus der 2. BL stammen, ist eine Kopplung an die Vergütung der 2. BL naheliegend.

Vor der Erhöhung der Beträge in der BSO zum 01.07.2023 belief sich die Einsatzvergütung im Ligenspielbetrieb der 2. BL auf 25 € und in der Pokal-Vorrunde der Herren auf 40 € (also das 1,6-fache).

Mit der beantragten Regelung erhöht sich die Vergütung in der Pokal-Vorrunde der Herren von 40 € auf 60 € (Ligenspielbetrieb 2. BL seit 01.07.2024: 40 €).

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 35

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A)

III. Weitere Veranstaltungen

III. 13 Finanzierung

[...]

Für die Höhe der zu erstattenden Kosten an die Personen, die die Schiedsrichterfunktion übernehmen, gilt Folgendes:

[...]

- Vergütung von lizenzierten Schiedsrichtern in Höhe von 30,00 Euro pro Einsatztag 50 Euro pro Einsatztag mit Einsatzzeit in der Halle bis 8 Stunden bzw. von 75 Euro pro Einsatztag mit Einsatzzeit in der Halle von mehr als 8 Stunden

[...]

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Angleichung an die Erhöhung in den Bundesspielklassen. Für Bundesveranstaltungen (Turniere) ist der Zeitaufwand wesentlich höher als für Mannschaftskämpfe (etwa 3–4 Stunden Anwesenheit in der Halle). Am ersten Turniertag (Samstag) beträgt die Anwesenheit in der Halle in der Regel 10–12 Stunden, am Finaltag (Sonntag) dagegen nur 5–7 Stunden (inkl. SR-Einweisung). Eine Differenzierung ist daher angezeigt.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 36b

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A)

III. Weitere Veranstaltungen

III. 13 Finanzierung

[...]

Für die Höhe der zu erstattenden Kosten an die Personen, die die Schiedsrichterfunktion übernehmen, gilt Folgendes:

[...]

- Fahrtkostenerstattung nach der Reisekostenordnung des DTTB
- Vergütung von lizenzierten Schiedsrichtern in Höhe von 30,00 Euro pro Einsatztag
- Vergütung von nicht-lizenzierten Schiedsrichtern ~~nach Maßgabe des DTTB-Ressorts~~ ~~Schiedsrichter~~ in Höhe von ~~mindestens 6,00~~ 15,00 Euro ~~bis maximal 30,00 Euro~~ pro Einsatztag
- Übernachtungskosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

[...]

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Anpassung an neue Struktur. Festlegung der Kostensätze soll nicht in der Zuständigkeit des DTTB Ressort Schiedsrichter liegen.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 37

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Reisekostenordnung des DTTB

2. Wahl des Reisemittels/Fahrtkosten

[...]

~~Kosten für die Unterstellung des Pkw in einem Parkhaus~~ Parkgebühren werden nur erstattet, wenn in der Nähe keine andere Möglichkeit gegeben war.

[...]

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Mitunter stehen in der Nähe einer Veranstaltungsstätte keine kostenfreien Parkplätze zur Verfügung. Die Erstattung notwendiger Parkgebühren sollte sich dann nicht auf Parkhäuser beschränken, sondern auch kostenpflichtige Parkplätze unter freiem Himmel umfassen.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 38

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Reisekostenordnung des DTTB

3. Übernachtungskosten

[...]

Die Unterbringung von Spielern und Schiedsrichtern erfolgt grundsätzlich in Doppelzimmern. ~~Ausnahmen sind bei Veranstaltungen der/die Oberschiedsrichter und der/die Einsatzleiter sowie bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland der/die stv. Oberschiedsrichter (Deputy Referee). Diese Personen haben ein Anrecht auf ein Einzelzimmer.~~

~~Falls ein Schiedsrichter ein Einzelzimmer belegen möchte, wird ihm die Differenz zwischen Einzel- und halbem Doppelzimmer in Rechnung gestellt bzw. mit der Schiedsrichtervergütung aufgerechnet.~~

[...]

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Anpassung an gängige Praxis. Die Unterbringung in Doppelzimmern mit mitunter vorher vollkommen fremden SR-Kollegen ist nicht mehr zeitgemäß.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Schiedsrichter

an den Bundestag des DTTB

Nr. 39

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Reisekostenordnung des DTTB

5 Tagegeldregelung

Bei Dienstreisen erstattet der DTTB Tagegelder. An ihren Einsatztagen erhalten Schiedsrichter eine Schiedsrichter-Vergütung, keine Tagegelder.

Bei der Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen werden Schiedsrichtern weder Einsatzvergütung noch Tagegelder durch den DTTB gezahlt. Mitglieder des Ressorts Schiedsrichter sowie weitere als Referenten eingesetzte Vertreter des DTTB-Schiedsrichterwesens erhalten bei Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen die durch die Reisekostenordnung geregelten Tagegelder.

Die Zahlung des Tagegeldes sowie die Erstattung der Übernachtungskosten erfolgt grundsätzlich einheitlich entsprechend den steuerfreien Höchstbeträgen nach Einkommensteuerrecht. Bei der Berechnung der Tagegelder ist auf die Abwesenheitszeiten von zu Hause abzustellen. Für Dienstreisen gilt unter Bezugnahme auf §§ 3.4 und 3.6 der Satzung für nicht beim DTTB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Organmitglieder: Das Tagegeld beträgt 30,00 € pro Einsatztag. Soweit es die steuerfreien Beträge übersteigt, sind die Empfänger selbst für die Versteuerung verantwortlich.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Ergänzung der bisherigen Regelung, diese wurde beim a.o. Bundestag 2024 irrtümlich nicht übernommen. Für Lehrgänge/Fortbildungen sollen auch weiterhin keine Tagegelder gezahlt werden.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ANTRAG des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 40

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des DTTB

8 Finanzielle Regelungen

[...]

8.2 Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten einen Kostenersatz gemäß der Reisekostenordnung des DTTB. Für Einsätze bei Veranstaltungen der TTBL Sport GmbH richtet sich der Kostenersatz nach deren Bestimmungen. Bei Einsätzen im Rahmen von internationalen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der ETTU bzw. ITTF und WTT. Bei internationalen Turnieren im Bereich des DTTB werden Schiedsrichtern des DTTB Reisekosten gemäß der Reisekostenordnung des DTTB erstattet, sofern diese nicht durch ETTU, ITTF oder WTT erstattet werden.

8.3 Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten eine Vergütung entsprechend ihres Einsatzes. Für Einsätze in der TTBL gilt die TTBL-Spielordnung. Für Einsätze in der Hauptrunde der Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren gelten die Durchführungsbestimmungen der TTBL Sport GmbH. Für Einsätze in den Bundesligen und den Regional- und Oberligen gilt die Bundesspielordnung. Für Einsätze bei Bundesveranstaltungen gelten die Durchführungsbestimmungen Teil A. Einsätze bei internationalen Veranstaltungen werden entsprechend der Bestimmungen der ETTU, ITTF bzw. WTT vergütet.

[...]

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die TTBL legt auch Fahrtkosten fest (0,30 EUR/km). Bei internationalen Turnieren erhalten SR in der Regel keine Fahrtkosten, ausgenommen beispielsweise das WTT Champions in Frankfurt. Gemäß Reisekostenordnung werden bis zu 100 EUR an unsere SR erstattet.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Kerstin Duchatz
Ressortleiterin Schiedsrichter

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG des Vorstands an den Bundestag des DTTB

Nr. 41

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

F 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.2 Liveticker

In den BL ist der Heimverein (mit Ausnahme der 3. BL Damen) verpflichtet, den offiziellen DTTB-Liveticker in Form des digitalen Spielberichts einzusetzen.

5.7 Spielbericht

Die Mannschaften sind verpflichtet, den Spielbericht in Form des digitalen Spielberichtsformulars des DTTB zu erstellen.

Beide Mannschaften sind verpflichtet, die jeweilige Spiel-PIN bei den Mannschaftskämpfen mit sich zu führen. Falls eine Mannschaft die erforderliche Spiel-PIN nicht mitführt, ist ein Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht der betroffenen Mannschaft ist dort einzutragen und führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung des DTTB.

Bei Verwendung des digitalen Spielberichts sind beide Mannschaften verpflichtet, die Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.

Gebührenordnung

2.3 Ordnungsgebühren für Verstöße in den BSK (je Verstoß in €)

	1. BL D	2. BL H	2. BL D	3. BL H	3. BL D	RL H	RL D	OL H	OL D
BSO F 5.7	=	=	=	=	25,00	20,00			

Inkrafttreten: 01.07.2025

Begründung:

Zur Digitalisierungsstrategie des DTTB gehört auch, die Spielberichtserfassung und -übermittlung zu modernisieren. Der Papier-Spielbericht soll – zumindest in den Bundesspielklassen - der Vergangenheit angehören. Nachdem die WebApp **nuScore** bis zur Spielzeit 2025/26 bereits seit fast zwei Jahren zur großen Zufriedenheit der Landesverbände und deren Vereine genutzt wird, ist es nun an der Zeit, die Bundesspielklassen verpflichtend einzubeziehen. Um die versäumte

Nutzung des digitalen Spielberichts zu ahnden, muss zudem ein Abschnitt in der Gebührenordnung des DTTB ergänzt werden, der dann aber nur für die 3. BL Damen und die RL und OL gilt, da die Strafen der anderen Klassen sich nach F 5.2 richten.

Frankfurt, 18.10.2024
gez. Andreas Hain,
Vorstandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 42

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

II. Durchführungsbestimmungen für die Deutschen Pokalmeisterschaft der Herren (Vorrunde)

II.9 Spielberichts- /Ergebnismeldung /Liveticker

~~Für die Vorrunde gilt: Die Spielberichtsformulare müssen zweifach ausgefüllt werden. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern nach Ende des Spiels zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie zugleich die vollständige inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen. Das 1. Exemplar (Original) ist vom Ausrichter spätestens bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Montag an den DTTB zu faxen und im Anschluss hieran per Post an den DTTB zu senden.~~

Die teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, den Spielbericht in Form des digitalen Spielberichts des DTTB zu erstellen.

Der durchführende Verein ist zudem verpflichtet, den offiziellen DTTB-Live-Ticker in Form des digitalen Spielberichts einzusetzen.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Regelung ist nun gleichlautend mit den Bestimmungen der WO.

Frankfurt, 16.07.2024

gez. Heike Ahlert
Vize-Präsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

ANTRAG

des Ressorts Jugendsport an den Bundestag des DTTB

Nr. 43

Das Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB – Teil A

III. Weitere Veranstaltungen

III. 14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
...
14.3.3	Top 24-Bundesranglistenturnier Jugend 19/15 - Jugend 19 - Jugend 15 Gemeinsame Durchführung mit 14.3.4	24 24	24 24	- -	- -	- -
14.3.4	Top 12/16-Bundesranglistenturnier Jugend 19/15 Gemeinsame Durchführung mit 14.3.3	12 16	12 16	-	-	-
...

15 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	...
...
15.3.3	Top 24-Bundesranglistenturnier Jugend 19/15		12 6	12 6	- ...
15.3.4	Top 12/16-Bundesranglistenturnier Jugend 19/15		12 6	12 6	
...

Inkrafttreten: 01.07.2025

Begründung: Eine AG mit Vertretern aus den Mitgliedsverbänden und dem Ressort Jugendsport hat sich mehrfach digital u.a. zum Thema Ranglistensystem ausgetauscht und die Ergebnisse auf der Jugendwarte-Tagung vorgestellt. Daraufhin waren sich die Jugendwarte darüber einig, den Ranglistenzklus zukünftig zweistufig auszutragen. Auch war die einstimmige Meinung, die Top 48-Turniere Jugend 19 und Jugend 15 in der jetzigen Form bestehen zu lassen. Eine Diskussion unter den Teilnehmern entstand allerdings bei der Frage, in welcher Form die 2. Stufe ausgetragen werden sollte. Die Jugendwarte haben sich mehrheitlich dafür entschieden, den Wettbewerb der Jugend 15 mit 24 und den der Jugend 19 mit 16 Teilnehmern auszutragen. Diesem Wunsch folgt das Ressort Jugendsport mit diesem Antrag. Die 2. Stufe soll auch weiterhin in beiden Altersklassen parallel ausgetragen werden, so dass ein nationales Turnier weniger im Turnierkalender verbucht werden kann. Das Antragsvorhaben wurde ebenfalls im September in einer Sitzung des Ausschusses für Leistungssport vorgestellt und befürwortet.

Frankfurt, 14. Oktober 2024
gez. Carina Beck
DTTB-Ressortleiterin Jugendsport

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 44

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Reisekostenordnung

2. Wahl des Reisemittels/Fahrtkosten

Grundsätzlich sollte die kostengünstigste Reisemöglichkeit genutzt werden (Bahnfahrt 2. Klasse, möglichst mit Bahncard, Pkw-Fahrgemeinschaften, Flugzeug economy class).

Der DTTB übernimmt die Kosten der Anschaffung der Bahncard 2. Klasse, sofern sichergestellt ist, dass die Einsparungen bei den Ticketpreisen über den Preis der Bahncard hinausgehen.

Die Kosten einer Bahncard 1. Klasse werden nicht vom DTTB übernommen. Bahnfahrten 1. Klasse werden nur in Höhe des Bahncardtarifs erstattet.

Bei Bahnfahrten ist grundsätzlich darauf zu achten, Sondertarife z.B. durch frühzeitige Buchung zu nutzen.

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des DTTB sind bei Kostenübernahme durch den DTTB berechtigt, bei einer Bahnfahrt von mehr als 200km (einfache Strecke) 1. Klasse zu reisen.

Inkrafttreten: Sofort

Begründung:

Die Fahrt in der 1. Klasse der Bahn ermöglicht es Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern, die Reisezeit effektiv zu nutzen und ungestörter zu arbeiten als bei einer Fahrt in der 2. Klasse, wo vor allem Telefonate nur erschwert möglich sind.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Konrad Grillmeyer
DTTB-Präsident

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.

Antrag des Präsidiums des DTTB an den außerordentlichen Bundestag des DTTB

Nr. 45

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Datenschutzordnung des DTTB

Präambel

Gemäß § 6.3 der Satzung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. („**DTTB**“) regelt diese Datenschutzordnung („**DSO**“) auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) verbindlich die Verarbeitung personenbezogener Daten im DTTB.

1. Datenverarbeitungen im DTTB

1.1 Generelle Datenverarbeitung im DTTB

1.1.1 Der DTTB verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) als eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Verbänden), von Bundesangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum DTTB in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) (jeweils „**Betroffene**“) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Der DTTB verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen insbesondere

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO),
- c) sofern eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO), oder
- d) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.1.2 Die Betroffenen werden durch den DTTB in der Regel im Einzelfall gesondert gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die jeweilige Datenverarbeitung informiert, es sei denn, in dieser DSO sind für eine Datenverarbeitung bereits weitere Informationen enthalten oder es ist etwas Abweichendes geregelt.

1.2 EDV / Datenplattform

Der DTTB betreibt eine Datenplattform (Spielbetriebs- und Ergebnisplattform) ggf. in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit anderen Verbänden (generell Deutscher Tischtennis-Bund und die Mitgliedsverbände nach § 10.2 der Satzung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.) zur Verwaltung von Kontaktdaten, Spielberechtigungen, Lizenzen usw. und damit zur Organisation und Verwaltung des DTTB sowie des Spielbetriebs inkl. spielbetriebsrelevanter Inhalte.

1.2.1 Als datenschutzrechtlich gemeinsam mit anderen Verbänden Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO haben der DTTB und die anderen Verbände in diesem Zusammenhang eine gesonderte, datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit

abgeschlossen, die die Anforderungen aus Artikel 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO abdecken. In der Vereinbarung ist insbesondere geregelt,

- (1) wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden,
- (2) wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DSGVO jeweils tätig wird oder unterstützt,
- (3) was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden,
- (4) dass die gemeinsam Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden,
- (5) dass die gemeinsam Verantwortlichen sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbarer Datenschutzgesetze zu informieren haben,
- 6) dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch einen der gemeinsam Verantwortlichen die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.

1.2.2 In diesem Zusammenhang werden die folgenden Datenverarbeitungen über die Datenplattform insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen und von Mitgliedern (Verbänden), von Bundesangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) sowie von sonstigen Personen, die zum DTTB in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren u.a.) als Betroffene durchgeführt:

- Verwaltung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern von Partnern, Sponsoren etc.,
- Verwaltung von Spielerdaten und Spielberechtigungen sowie Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation des Spielbetriebs,
- Verwaltung von Trainer- und Schiedsrichterlizenzen und -zertifikaten mitsamt Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Lizenz- bzw. Zertifikats-, Aus- und -fortbildungen,
- Verwaltung von Daten von sonstigen Kursteilnehmern im Zusammenhang mit den belegten Aus- und Fortbildungen,
- Verwaltung von erforderlichen Kontaktdaten von Funktionsträgern/Verantwortlichen von Mitgliedern (Verbänden),
- Verwaltung von Qualifikanten der Breitensportaktion mini-Meisterschaften.

Dabei sind von den Mitgliedern des DTTB (Verbände) und von Funktionsträgern/Verantwortlichen folgende Daten verpflichtend anzugeben, die ggf. auch personenbezogene Daten von Funktionsträgern/Verantwortlichen enthalten können:

- Name, ggf. Verbands-/Vereinsnummer und Austragungsstätten der Sportwettkämpfe,
- eine aktuelle Telefonnummer (Mobilnummer oder Festnetz wählbar),
- eine frei zu wählende aktuelle E-Mail-Adresse,
- eine frei zu wählende aktuelle postalische Adresse.

Sonstige zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DTTB oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung erforderlichen Daten von Betroffenen werden regelmäßig in speziellen, für die jeweilige Datenverarbeitung relevanten Regel- oder Vertragswerken, z.B. Wettspielordnung festgelegt.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO),
oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.2.3 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den DTTB in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den DTTB oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) informiert.

1.3 Veröffentlichung von Daten

1.3.1 Der DTTB veröffentlicht im Internet oder über ein sonstiges geeignetes Medium des DTTB personenbezogene Daten von Mitgliedern (Verbänden, Vereinen), von Bundesangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Lizenzinhabern (Trainern, Schiedsrichtern) z.B. in Kontaktlisten, im Verbandsmagazin, auf der Website des DTTB oder über die Datenplattform nach Ziffer 1.2.

Dabei werden von Funktionsträgern/Verantwortlichen Name, Funktion und eine aktuelle Kontaktmöglichkeit (E-Mail- oder postalische Adresse) verpflichtend veröffentlicht.

Zweck der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist die Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten und Erreichbarkeiten im DTTB für Verbandsmitglieder und Interessierte sowie die Nachvollziehbarkeit von Spielergebnissen und Ranglisten.

Diese Datenverarbeitungen/Veröffentlichungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.3.2 Die Betroffenen werden gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den DTTB in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den DTTB oder einen Dritten (z.B. anderer Verband, Verein etc.) oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.3 informiert.

1.4 Aufnahmen bei Veranstaltungen

1.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen im Sinne von Abschnitt A - Allgemeines Ziffer 11 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. werden durch den DTTB und/oder den jeweils veranstaltenden anderen Verband bzw. dessen Untergliederung oder Verein – Veranstalter, Ausrichter, Durchführer – in jeweils eigenständiger Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – Bild- und ggf. Videoaufnahmen angefertigt, auf denen Spieler sowie Funktionsträger, Schiedsrichter, Trainer, sonstige Funktionäre und/oder Verantwortliche der jeweiligen Verbände und Vereine) als Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung erkennbar sein können, und zur Berichterstattung über die jeweilige Veranstaltung, ggf. in Kombination mit Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen, Berichten und Ergebnissen, über jeweilige Verbandsmedien auch im Internet (z.B. auf der Website des DTTB und/oder des jeweils veranstaltenden anderen Verbands bzw. Vereins und in sozialen Medien) und in seinen Verbandspublikationen veröffentlicht sowie an (lokale) Presse für Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermittelt. Aufnahmen, die die Betroffenen losgelöst von der jeweiligen Veranstaltung oder in besonders herausgestellter Position zeigen, werden in der Regel nicht in dem vorstehend genannten Rahmen ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht respektive übermittelt.

Soweit die Untertexte zu den Bild- oder Videoaufnahmen oder die Berichte bzw. Ergebnislisten in diesem Zusammenhang auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei nur im jeweils

erforderlichen Rahmen Vor- und Nachname, Verein/Verband, Altersklasse sowie Funktion im Verein/Verband bzw. Spielergebnis bei der Veranstaltung veröffentlicht respektive übermittelt.

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des DTTB sowie der angeschlossenen Verbände und Vereine, auf die diese zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben angewiesen ist. Weiterhin besteht ein berechtigtes Interesse des DTTB sowie der angeschlossenen Verbände und Vereine über ihre offiziellen Veranstaltungen auch öffentlichkeitswirksam zu berichten.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen daher in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (**Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO**), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbands-/Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (**Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO**).

1.4.2 In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTTB oder Aufnahmen mit herausgestellt erkennbaren Personen – finden die vorstehend unter Ziffer 1.4.1 genannten Datenverarbeitungen regelmäßig nur mit gesonderter Einwilligung der betroffenen Personen statt (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

1.4.3 Die Betroffenen werden durch den jeweils für die Aufnahmen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen (DTTB und/oder der jeweilige Veranstalter, Ausrichter oder Durchführer) gemäß Art. 13, 14 DSGVO ggf. nochmals gesondert oder durch transparenten Verweis auf diese Ziff. 1.4 über die jeweilige Datenverarbeitung informiert.

2. Zuständigkeiten im Rahmen der Datenverarbeitung

Zuständig und befugt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen im DTTB können Funktionäre/Verantwortliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionsträger sowie Personen, die zum DTTB in einem vertraglichen oder sonstigen Auftragsverhältnis stehen, nur im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs im DTTB sein.

Funktionsträger oder sonstige Vertreter von Mitgliedern (Verbänden) handeln in der Regel im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des jeweiligen Mitgliedsverbands, sofern sie in Gremien oder Arbeitsgemeinschaften des DTTB für den jeweiligen Mitgliedsverband teilnehmen. Diese Ziff. 2 (und die entsprechenden Ziff. im Folgenden, die sich darauf beziehen) finden in diesen Fällen keine Anwendung

3. Pflichten bei der Datenverarbeitung

3.1 Die im DTTB zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO haben im Rahmen aller Datenverarbeitungsvorgängen die Regelungen der DSGVO, des BDSG und dieser DSO, insbesondere diese Ziff. 3 dieser DSO, zu beachten und einzuhalten.

3.2 Den zur Datenverarbeitung befugten Personen ist es danach dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung – ggf. entsprechend den jeweiligen Weisungen von weisungsberechtigten Personen im DTTB– zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang müssen die personenbezogenen Daten durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach **Art. 5 DSGVO** insbesondere

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („**Zweckbindung**“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („**Speicherbegrenzung**“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“).

3.3 Weiterhin werden die zur Datenverarbeitung befugten Personen über diese Ziff. 3.3 dieser DSO – vorbehaltlich Ziff. 3.6 dieser DSO – ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, zu denen diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim DTTB Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen, nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

Eine Veröffentlichung oder Herausgabe von personenbezogenen Daten von Betroffenen an Dritte ist generell nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 dieser DSO sowie:

- a) nach **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO** eine ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen erteilt wurde,
- b) die Weitergabe nach **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO** zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
- c) für den Fall, dass für die Weitergabe nach **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO** eine gesetzliche oder mitgliedschaftliche Verpflichtung besteht,
- d) dies gesetzlich zulässig und nach **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO** für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Betroffenen erforderlich ist oder
- e) diese an einen im Auftrag des DTTB und auf ausschließliche Weisung des DTTB tätigen Dienstleister erfolgt, den der DTTB sorgfältig ausgewählt hat (**Art. 28 Abs. 1 DSGVO**) und mit dem er einen entsprechenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) geschlossen hat, der u.a. zur Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet und dem DTTB umfassende Kontrollbefugnisse einräumt.

3.4 Um Verletzungen der vorstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hardware- und Software-Nutzung auszuschließen, haben die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in diesem Zusammenhang zudem die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Sofern der DTTB der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO Hardware für die Tätigkeit für den DTTB zur Verfügung stellt, ist für diese Zwecke nur diese

betrieblich zur Verfügung gestellte Hardware insbesondere nach folgender Maßgabe zu nutzen („betriebliche Endgeräte“):

- Auf betrieblichen Endgeräten darf ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des DTTB freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den DTTB für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den DTTB auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder im Einzelfall von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person ausdrücklich in Textform freigegeben wurde. Insbesondere ist es in diesem Rahmen regelmäßig untersagt, Spielsoftware, Demonstrationssoftware, Public Domain Software, Open Source Software oder auf privaten Endgeräten erstellte oder kopierte Software auf betrieblichen Endgeräten zum Einsatz zu bringen, es sei denn, es liegt eine Freigabe durch den DTTB im vorstehend genannten Sinne vor.
 - Sollten die im Rahmen der Tätigkeit für den DTTB verarbeiteten personenbezogenen Daten auf dem betrieblichen Endgerät gespeichert werden, sind in hinreichend regelmäßigen Abständen geeignete und gesicherte Backups auf dem betrieblichen Endgerät durchzuführen.
 - Die private Nutzung betrieblicher Endgeräte ist generell untersagt.
 - Die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 sind zur Duldung der Revision der betrieblichen Endgeräte durch dazu berechnigte Personen (Datenschutzbeauftragter, IT-Administrator) verpflichtet.
- b) Sofern der DTTB der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO keine Hardware für die Tätigkeit für den DTTB zur Verfügung stellt, darf private Hardware im Rahmen der Tätigkeit für den DTTB insbesondere nach folgender Maßgabe genutzt werden („private Endgeräte“):

- Auf privaten Endgeräten darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den DTTB (d.h. im Zusammenhang mit der jeweiligen aktiven Datenverarbeitung für Zwecke der Aufgabenerfüllung für den DTTB) ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des DTTB freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den DTTB für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den DTTB auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO) oder deren Nutzung von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person in diesem Rahmen ausdrücklich angewiesen wurde.
- Weiterhin ist auf dem privaten Endgerät generell keine Software zu nutzen, deren Nutzung der DTTB aufgrund erheblicher (IT-)Sicherheitsbedenken ausdrücklich widerspricht. Der DTTB muss diesen Widerspruch ausdrücklich auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO bekanntgeben und hinreichend sachlich begründen.
- Auf dem privaten Endgerät ist ein ausreichender Antiviren-Schutz sicherzustellen.
- Die im Rahmen der Tätigkeit für den DTTB verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nicht lokal oder auf einer privaten Cloud auf dem privaten Endgerät gespeichert werden. Ausgenommen davon ist die Speicherung einzelner ausgewählter Kontaktdaten, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Aufgabenerfüllung für den DTTB durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO erforderlich ist. Sofern eine umfassendere Speicherung auf dem privaten Endgerät für die entsprechende Tätigkeit im DTTB erforderlich ist, stellt der DTTB den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziff. 2 dieser DSO auf entsprechende Anfrage gegenüber einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person eine geeignete Speicheralternative zur Verfügung (z.B. über einen gesicherten Datenträger o.ä.).
Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. relevanten Aufgabe für den DTTB sind alle in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen

respektive auf Anforderung einer vorgesetzten, weisungsberechtigten Person an den DTTB zu übertragen (z.B. durch Herausgabe des gesicherten Datenträgers).

- c) Sowohl betriebliche Endgeräte als auch private Endgeräte sind durch ausreichend sichere Passwörter sowie zusätzlichen geeigneten physischen Maßnahmen bei Nichtbenutzung vor unberechtigten Zugriffen zu schützen; weiterhin sind eingesetzte Antiviren-Programme stets auf dem aktuellen Stand zu halten (insbesondere durch Durchführung aller Updates).

3.5 Verstöße gegen die Verpflichtungen dieser Ziff. 3 dieser DSO können im Rahmen des jeweils bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen DTTB und der zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 geahndet werden.

3.6 Sofern die zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziff. 2 dieser DSO über die Satzung des DTTB (zumindest mittelbar) an diese DSO gebunden sind, gelten die Pflichten nach dieser Ziff. 3 dieser DSO für diese Personen direkt. Sofern eine direkte Bindung über die Satzung des DTTB nicht sichergestellt werden kann oder sofern zur Datenverarbeitung befugte Personen nach Ziff. 2 dieser DSO in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich personenbezogene Daten in einem erheblichen Umfang verarbeiten, haben diese in der Regel eine weitere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Zudem kann von den Verpflichtungen nach dieser Ziff. 3 dieser DSO durch einzelvertragliche Regelung mit der jeweils zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziff. 2 abgewichen werden.

4. Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom DTTB grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung entfällt und keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Datenverarbeitung vorliegt bzw. den DTTB weitergehende Aufbewahrungspflichten treffen.

5. Betroffenenrechte

Betroffene haben nach der DSGVO gegenüber dem DTTB folgende Rechte, soweit deren jeweilige gesetzliche Voraussetzungen vorliegen:

- **Auskunft:** Betroffene haben das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (gemäß Art. 15 DSGVO).
- **Berichtigung:** Betroffene können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu ihrer Person sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (gemäß Art. 16 DSGVO).
- **Löschung:** In bestimmten Fällen können Betroffene die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (gemäß Art. 17 DSGVO).
- **Einschränkung der Verarbeitung:** Betroffene können in bestimmten Fällen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen verlangen, dass dieser die Verarbeitung ihrer Daten einschränkt (gemäß Art. 18 DSGVO).
- **Datenübertragbarkeit:** Sofern Betroffene personenbezogene Daten auf Basis eines Vertrages oder einer Einwilligung bereitgestellt haben, so können sie verlangen, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden (gemäß Art. 20 DS-GVO).
- **Widerspruchsrecht:** Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Diese personenbezogenen Daten werden sodann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die

Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (gemäß Art. 21 DSGVO).

- **Widerruf der Einwilligung:** Sofern Betroffene eine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt (gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
- **Geltendmachung der Rechte:** Für die Ausübung aller zuvor genannten Rechte, können sich Betroffene über die genannte Kontaktadresse an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe in der folgenden Ziffer 5.). Insoweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt (z.B. nach Ziffer A. 1.2), können sich die Betroffenen an jeden der gemeinsamen Verantwortlichen wenden.
- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:** Betroffene haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einzureichen, wenn diese der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist gemäß Art. 77 DSGVO).

6. Datenschutzbeauftragter

6.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dieser DSO sowie der DSGVO und dem BDSG benennt der DTTB durch den Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf (vgl. §§ 6.3 und 24.2.5 der Satzung DTTB). Er ist keinen Weisungen des Vorstands des DTTB unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des DTTB. Der Vorstand des DTTB ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

6.2 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Website des DTTB für Betroffene zu veröffentlichen.

6.3 Der Vorstand des DTTB wird in Absprache mit dem benannten Datenschutzbeauftragten die für die Einhaltung der DSGVO und dem BDSG notwendigen weiteren Vorkehrungen neben dieser DSO treffen, soweit gesetzlich erforderlich, insbesondere die Erstellung und Fortführung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Erstellung und Nutzung von Formularen wie Verpflichtungs- und Einwilligungserklärungen oder Verabschiedung von Berechtigungskonzepten.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die neue Satzung beinhaltet nur einen grundlegenden Text zum Datenschutz und bestimmt, dass die Ausführungen in einer Datenschutzordnung verankert werden. Diese DSO ist in Zusammenarbeit mit dem DSB des DTTB und der AG Satzung entworfen worden.

gez. Andreas Hain
Präsident des DTTB

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag des Vorstands des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 46

Der Vorstand stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wahlordnung

7. Durchführung der Entlastung

Die Entlastung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Schriftliche und geheime Entlastung muss durchgeführt werden, sofern auf Antrag mehr als ein Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der Sitzung dies fordern.

Die Entlastung wird durchgeführt für alle gewählten, bestätigten, berufenen, bestellten und kommissarisch bestellten sowie aller in Verantwortung stehenden Personen für die abgelaufene Legislaturperiode bzw. seit deren letzter Entlastung. Die Entlastung kann für jede Person einzeln oder für mehrere bzw. alle Personen en bloc vorgenommen werden. ~~Die Entscheidung über eine Entlastung von mehreren bzw. allen Personen en bloc trifft das entlastende Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.~~ Das entlastende Gremium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen festlegen, dass die Entlastung für mehrere bzw. alle Personen en bloc vorgenommen werden soll.

Inkrafttreten: Sofort

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung. Ob en bloc entlastet werden soll, wird mit einer 2/3-Mehrheit entschieden. Die Entlastung selbst wird mit einfacher Mehrheit und dem Quorum der Verbände vorgenommen.

Frankfurt, 18.10.2024

gez. Andreas Hain
Vorstandsvorsitzender des DTTB

Abstimmungsergebnis: (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.